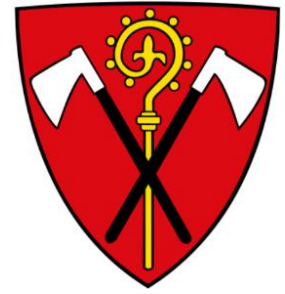


---

# Stadt Beilngries

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit  
Grünordnungsplan und  
Vorhaben- und Erschließungsplan



## Nr. 91.1 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wolfsbuch“ 1. Änderung

---

Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf 29.12.2025

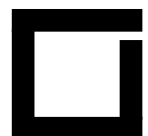


**Bearbeitung:**  
Max Wehner, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

---

### TEAM 4

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH  
90491 Nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0





<b>Gliederung</b>	<b>Seite</b>
<b>A ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG</b>	<b>3</b>
<b>1. PLANUNGSANLASS UND KURZE VORHABENSBE SCHREIBUNG</b>	<b>3</b>
<b>2. LAGE DES PLANUNGS GEBIETS UND ÖRTLICHE SITUATION</b>	<b>3</b>
<b>3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND VORGABEN</b>	<b>5</b>
3.1. Planungserfordernis	5
3.2. Planungsrechtliche Grundlagen	5
<b>4. FESTSETZUNGSKONZEPT ZUR GEPLANTEN BEBAUUNG</b>	<b>7</b>
<b>5. ERSCHLIEßUNG</b>	<b>9</b>
<b>6. IMMISSIONSSCHUTZ</b>	<b>9</b>
<b>7. DENKMALSCHUTZ</b>	<b>10</b>
<b>8. GRÜNORDNUNG UND EINGRIFFSREGELUNG</b>	<b>10</b>
<b>9. ARTENSCHUTZPRÜFUNG</b>	<b>10</b>

## **A Allgemeine Begründung**

### **1. Planungsanlass und kurze Vorhabensbeschreibung**

Die Firma FEH Solarpark 27 GmbH & Co. KG hat als Vorhabenträger die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr. 91 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wolfsbuch“ für die Errichtung eines Batteriespeichers mit 10 MW Speicherleistung auf der Teilfläche der Fl.Nr. 630 (Gmkg. Wolfsbuch) beantragt. Aufgrund des starken Zubaus von erneuerbaren Energieanlagen sind aufgrund von Engpässen der Netzkapazitäten in den letzten Jahren vermehrt Redispatch-Zeiten in der Photovoltaik-Freiflächenanlage Wolfsbuch aufgetreten. Um diese Verluste aus den Redispatch-Phasen kompensieren zu können, plant der Vorhabenträger die Errichtung einer netzneutralen 10-MW-Speicheranlage.

Mit dem geplanten Stromspeicher kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu verringern. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit (§ 11c EnWG und § 2 EEG). Batteriespeicher sind ein Schlüsselement für die Integration erneuerbarer Energien und damit für die Erreichung der Klimaziele (§ 1 KSG).

Der Stadtrat der Stadt Beilngries hat daher beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der ersten Änderung des Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes (gem. § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ einzuleiten.

### **2. Lage des Planungsgebiets und örtliche Situation**

#### **Allgemeine Beschreibung**

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 91 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wolfsbuch“ liegt auf der südlichen Teilfläche der Fl.Nr. 630, Gmkg Wolfsbuch und umfasst eine Gesamtflächengröße von 0,18 ha, (Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern).  
Naturräumlich befindet sich das Plangebiet in der Frankenalb (nach Ssymank).

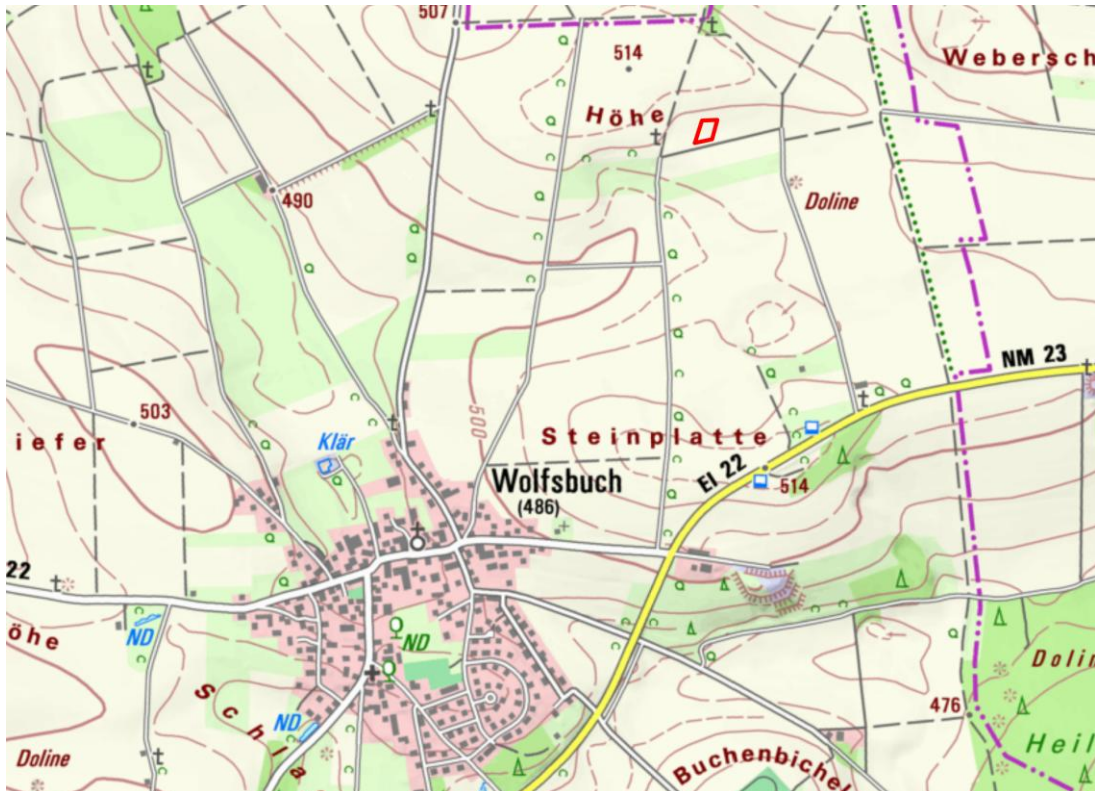


Abb.: Lage des Vorhabens (rote Umrandung) Quelle: Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 30.10.2025

### Örtliche Gegebenheiten

Die Fl.Nr. 630, Gmkg. Wolfsbuch ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 91 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Wolfsbuch“ als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sowie mit randlichen Ausgleichsflächen für die Eingrünung festgesetzt. Da der Netzanschluss im Bereich von Arnsdorf in der Mittelspannungsebene (20 kV) liegt und hierfür die Einspeiseleistung begrenzt war, wurde das geplante Sondergebiet für Photovoltaik nur zu circa 2/3 mit Modultischen überstellt, da die maximale Einspeiseleistung erreicht war. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des oben genannten Bebauungsplanes liegt innerhalb des festgesetzten Sondergebiets, die Baugrenzen werden eingehalten, die südlich anschließenden Ausgleichsflächen bleiben von der 1. Änderung unberührt.

### Kurzbeschreibung des Vorhabens

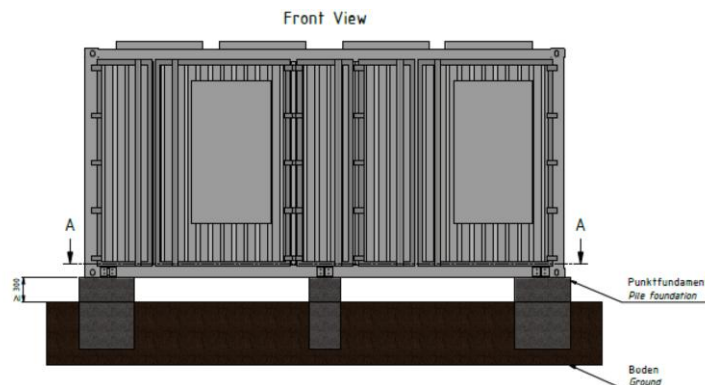
Im südlichen Bereich der Fl.Nr. 630 sollen Batteriespeicher als Containersystem einschließlich der erforderlichen Wechselrichter und Trafo-Schaltanlagen sowie Verteilerstationen errichtet werden. Geplant sind 5 Batteriecontainer mit einer Länge x Breite x Höhe von 6,1 m x 2,45 m x 3,0 m, 5 Wechselrichter (2,5 m x 1,0 m x 3,0 m) eine Trafostation (6,1 m x 2,45 m x 3,0 m) sowie zwei Verteilerstationen. Je nach Marktverfügbarkeit sind geringfügige Änderungen möglich. Die Container bestehen aus robustem Stahl, verwendet werden langlebige robuste Lithium-Ionen-Zellen.

Die Batteriespeicher sind durch ein kaskadiertes Sicherheitskonzept von der Zelle bis zum Container gesichert:

- Kurzschlussicherung der Batteriezellen und -pakete
- Rauchdetektoren
- Detektoren für brennbare Gase
- Wärmemelder
- Druckentlastung
- Brandunterdrückung (automatische Löscheinrichtung)
- Alarmierung

Durch eine hermetische Abdichtung der Batteriegehäuse und durch die Installation von Auffangwannen im Container wird auch im Falle einer Leckage von Batteriemodulen eine Kontamination verhindert.

Die Gründung erfolgt durch Punkt- / Streifenfundamente frostfrei gegründet mit einer Fläche von 80 cm x 50 cm x 250 cm. Die Fläche selbst, auf der die technischen Einrichtungen aufgestellt werden, wird durch eine wassergebundene Decke befestigt.



Prinzipansicht eines Batteriespeichers

### 3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

#### 3.1. Planungserfordernis

Der Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wolfsbuch“ der Stadt Beilngries trat im Jahr 2018 in Kraft.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr. 91 sowie Vorhaben- und Erschließungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Wolfsbuch" ist erforderlich, um Batteriespeicher zuzulassen, die vom Vorhaben (Grünspeicher zur Freiflächen-Photovoltaikanlage Wolfsbuch) als auch Strom aus dem Netz netzneutral zwischenspeichern können.

Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr. 91 in der Fassung vom 25.10.2018 behalten außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr. 91 sowie Vorhaben- und Erschließungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Wolfsbuch" weiterhin Gültigkeit.

#### 3.2. Planungsrechtliche Grundlagen

Die **gesetzliche Grundlage** liefern das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 22.12.2025 ([BGBl. I S. 348](#)) m.W.v. 23.12.2025 sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 geändert (BGBl. 2023 I Nr. 176) und das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist.

Die Planung beinhaltet eine einfache Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 91 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wolfsbuch“. Zulässig sind im Geltungsbereich Batteriespeicher die dem Vorhaben (Solarpark) dienen. Ferner sind auch Batteriespeicher vorgesehen, die netzneutral auch den Strom aus dem Netz zwischenspeichern und wieder abgeben sollen, diese Nutzungsänderung ist Gegenstand der 1. Änderung. Innerhalb des Geltungsbereiches auf der Teilfläche der Fl.Nr. 630 (0,18 ha) wird die Zweckbestimmung angepasst. Dies entspricht bei der Gesamtfläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage mit 7,7 ha einem Anteil von 2,2 % durch die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 91. Die Flächen für Nebenanlagen werden entsprechend dem Vorhaben angepasst. Die Höhenfestsetzungen werden für den Geltungsbereich der 1. Änderung erhöht, um künftig auf Entwicklungen auf dem Speichermarkt reagieren zu können.

Der Bebauungsplan wird deshalb gem. § 13 BauGB aufgestellt. Das Vorhaben ergänzt den bisherigen Bebauungsplan, Grundzüge der Planung sind nicht berührt.

Eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter liegt mit dem geplanten Vorhaben nicht vor:

- Geringe Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
  - ⇒ die GRZ werden gegenüber dem Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage Wolfsbuch nicht geändert, der Änderungsbereich liegt innerhalb einer Teilfläche die bisher als Sondergebiet festgesetzt ist. Die Flächen für Nebenanlagen werden im Sondergebiet angepasst.
- Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen
  - ⇒ mit der Änderung ergeben sich gegenüber der bisherigen Nutzung keine Änderungen, da im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 91 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wolfsbuch“ Modultische mit einer GRZ von 0,6 festgesetzt waren.
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
  - ⇒ zulässige Lärmschutzpegel für Wohn- und Mischgebiete werden eingehalten.
- Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
  - ⇒ keine Betroffenheit durch das Vorhaben.
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen o.g. Belangen des Umweltschutzes
  - ⇒ keine Betroffenheit durch das Vorhaben.
- Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
  - ⇒ aufgrund des Vorhabens entstehen gegenüber dem jetzigen Zustand keine oder nur geringe Emissionen.

Aufgrund der Bestimmungen des § 13 BauGB ist ein Umweltbericht nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan wird vorhabenbezogen im Sinne des **§ 12 BauGB** aufgestellt.

Die Festsetzungen und Bestimmungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind in Abstimmung mit dem Vorhabenträger dabei so gefasst, dass hierdurch das konkrete Vorhaben hinreichend konkretisiert ist. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist integrierter Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan wird ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger geschlossen.

Aufgrund der Art des Vorhabens besteht eine Verpflichtung des Vorhabenträgers auf die Durchführung des Vorhabens mit der Errichtung eines Batteriespeichers einschließlich der zum Betrieb der Anlage erforderlichen Nebenanlagen.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Eingrünung und des naturschutz- und artenschutzrechtlichen Ausgleichs sind bereits mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 91 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wolfsbuch“ erfolgt. Durch das Vorhaben werden keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst, der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 91 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wolfsbuch“ liegt im Bereich des Sondergebiets des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wolfsbuch“, die GRZ wird nicht verändert. Es ändert sich lediglich die Fläche für Nebenanlagen und die Erweiterung der Nutzung im Sondergebiet zur Speicherung von elektrischer Energie, dazu wird die Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ für den Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 91 geändert.

Im Durchführungsvertrag ist eine Rückbaubürgschaft geregelt.

#### **4. Festsetzungskonzept zur geplanten Bebauung**

##### **Art der baulichen Nutzung**

Als Art der baulichen Nutzung wird entsprechend dem Planungsziel der Stadt ein Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ festgesetzt. Es sind nur für das Vorhaben notwendige Nebenanlagen (technische Anlagen zur Speicherung, Umwandlung und Abgabe von Strom) zulässig. Ein baulicher, technischer oder funktionaler Zusammenhang der Speicher zu anderen Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie, insbesondere zum Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wolfsbuch“, ist nicht notwendig. Die Speicher können netzneutral betrieben werden.

##### **Maß der baulichen Nutzung**

Mit der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,6 gemäß § 19 BauNVO als Maß der baulichen Nutzung wird der Flächenanteil des Grundstücks geregelt, der von baulichen Anlagen insgesamt überdeckt werden darf. Im Umkehrschluss dürfen mind. 40 % der Fläche nicht baulich überdeckt werden. Dies stellt eine ausreichende Bewässerung und Belichtung des Bodens sicher.

Flächen für Nebenanlagen werden vorhabenspezifisch mit einer Flächengröße von 1.800 qm im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wolfsbuch“ gekennzeichnet.

##### **Festsetzung zur Höhenentwicklung**

Die maximale Höhe der Nebenanlagen (Batteriespeicher) ist bis zu einer Höhe von 4,5 m zulässig (bisher sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 91 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wolfsbuch“ 3,0 m vorgesehen), um auf Neuerungen auf dem Speichermarkt reagieren zu können. Zur Überwachung sind Kameramasten bis 8,0 m zulässig

### **Überbaubare Grundstücksflächen**

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch Baugrenzen. Die im Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 91 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wolfsbuch“ festgesetzte Baugrenze wird nicht verändert und in die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes übernommen.

Innerhalb der Baugrenze sind Batteriespeicher und Nebenanlagen zulässig. Durch die Darstellung einer Grenze für Nebenanlagen werden die Standorte für Batteriespeicher konkret verordnet.

Die bestehende Einfriedung für die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird für das Vorhaben entsprechend ergänzt.

### **Bodenschutz und Wasserschutz**

Zur Minimierung der Bodenversiegelung trägt bei, dass interne Erschließungswege und Aufstellflächen in wassergebundener Bauweise auszuführen sind.

Als ergänzende Umweltvorschrift im Hinblick auf die Versickerung von Niederschlägen dient die Festsetzung, dass auf den Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser innerhalb des Geltungsbereichs flächenhaft über die belebte Bodenzone in den Untergrund zu versickern ist.

Mit den Festsetzungen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser und den Regelungen für Zufahrten und befestigte Flächen wird den Belangen des Boden- und Wasserschutzes Rechnung getragen (Vermeidung von Bodenversiegelungen und Versickerung).

Zur Verhinderung von Einträgen in das Grundwasser dient die Vorschrift, nur beschichtete Metalldächer bei Technikgebäuden zu verwenden und bei der Reinigung nur Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien zu verwenden.

Ferner ist bei der Aufstellung und Betrieb der Batteriespeicher das Merkblatt „Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien (LIB) nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zum Bodenschutz zu beachten.

Mit der Einschränkung von Batteriespeichern mit automatisierter Löschvorrichtung, die keine wasser- oder schaumhaltigen Löschmittel verwenden, wird ebenfalls der Boden- und Wasserschutz beachtet.

### **Emission**

Aufgrund der Distanz von 900 m bis zum nächsten Mischgebiet sind Überschreitungen von Lärmschutzpegeln nicht zu erwarten.

### **Grünordnung und Ausgleichsflächen**

Die Maßnahmen zur Freiflächengestaltung (Verwendung von autochthonem Saatgut, Pflege der Flächen) dienen dazu, eine artenreiche und vielfältige Begrünung innerhalb des Sondergebiets sicherzustellen. Dazu dienen auch die Hinweise zur Entwicklung und Pflege innerhalb des Sondergebiets (Mahdzeitpunkt und Intensität der Beweidung) sowie der Ausschluss von Düngung und Pflanzenschutz.

Damit Insekten Überwinterungsmöglichkeiten haben, sind innerhalb der Modulfläche Altgrasstreifen vorgesehen.

Die internen Ausgleichsmaßnahmen dienen dazu, die Anlage einzugrünen und in die Landschaft einzubinden sowie eine Biotopvernetzung zu erzielen.

Die Verwendung von autochthonem Saatgut Herkunftsregion 14 „Fränkische Alb“ dient dem Schutz und Erhalt der heimischen Artenvielfalt.

### **Gestaltungsfestsetzungen**

Geländeveränderungen sind aufgrund der Lage in der freien Landschaft und zur Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange hinsichtlich des späteren Rückbaus und möglichen Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt.

Die Festsetzungen zur Gestaltung von Gebäuden trägt den unterschiedlichen Gebäudetypen bei Trafostationen und Batteriespeicher auf dem Markt Rechnung.

### **Hinweise**

Unter den Hinweisen werden Maßnahmen formuliert, die zur Ausführung beachtet werden müssen (Bodenschutz), für den Betrieb erforderlich sind (Brandschutz), bestehende benachbarte Nutzungen berücksichtigen (Duldung landwirtschaftliche Immissionen) und eine Regelung für die Nutzung nach Ende der Speicherung von elektrischer Energie (Rückbauverpflichtung) sicherstellt.

## **5 Erschließung**

### **Verkehrliche Erschließung**

Die Erschließung des geplanten Solarparks erfolgt von der Kreisstraße EI 22 und von dort über den ausreichend ausgebauten landwirtschaftlichen Flurweg Fl.Nr. 617 zur Anlagenfläche.

Für das Vorhaben erfolgt ein Ausbau (Aufstellflächen der Nebenanlagen). Die Zufahrt zum Vorhaben ist ausreichend dimensioniert und leistungsfähig. Ein weiterer Ausbau ist nicht erforderlich.

### **Einspeisung**

Die Speicherung und Einspeisung in das öffentliche Stromnetz des Netzbetreibers erfolgt über die bestehende Leitungsanbindung der bestehenden Photovoltaik-Anlage.

### **Ver- und Entsorgung**

Da die Flächen um die Batteriespeicher unversiegelt bleiben, soll das anfallende Niederschlagswasser weiterhin flächig vor Ort über die belebte Oberbodenzone versickern. Die Sammlung und Einleitung von Oberflächenwasser in einen Vorfluter sind nicht erforderlich und nicht geplant (siehe B 4.5).

Die Flächen sind nur schwach geneigt und für die Versickerung geeignet.

### **Feuerwehr**

Die verwendeten Batteriespeicher werden laufend in Echtzeit überwacht (Online-Überwachung). Die Batteriespeicher verwenden Detektoren für brennbare Gase, Temperatur und für Rauch. Bei Anomalitäten der Zellen erfolgt eine Frühwarnung. Die einzelnen Batteriezellen und -pakete verfügen über einen Kurzschlusschutz. Innerhalb der Batteriekabine ist ein Gasbrandschutz installiert. Ent- bzw. Belüftungen werden automatisch geregelt.

## **6. Immissionsschutz**

Mit dem Betrieb der Anlage sind akustische Immissionen verbunden.

Nach überschlägiger Faustformel nimmt der Schalldruckpegel bei Verdopplung des Abstands um -6 dB ab. Der Schalldruck fällt also auf das 1/2-fache (50 %) des Schalldruckanfangswerts. Der Schalldruck nimmt dabei im Verhältnis  $1/r$  zum Abstand ab. Bei einem Ausgangswert des Schalldruckpegels von 90 dB(A) in einem Meter Entfernung (Angabe Hersteller: kurzzeitiger Maximalwert an der Decke) beträgt der Schalldruck in 512 m Entfernung 36 dB(A) und liegt damit unter dem Zielwert für Mischgebiete am Tag bzw. Nacht (Orientierungswert gem. DIN 18005: 60 dB(A) -6 dB bzw. 45 dB(A) -6 dB (Einhaltung des Irrelevanzkriterium der TA Lärm = 54 dB(A) bzw. 39 dB(A)) bzw. in 768 m Entfernung liegt der Schalldruck bei 33 dB(A) und liegt damit unter dem Zielwert für Wohngebiete am Tag (Orientierungswert gem. DIN 18005: 55

dB(A) -6 dB bzw. 40 dB(A) -6 dB (Einhaltung des Irrelevanzkriterium der TA Lärm = 49 dB(A) bzw. 34 dB(A)).

Das nächste Wohngebiet liegt 900 m in Wolfsbuch bzw. 1,3 km in Vogelthal vom Vorhaben entfernt. Eine Überschreitung der Zielwerte für Misch- bzw. Wohngebiete wird durch das Vorhaben nicht erreicht.

## **7. Denkmalschutz**

In der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmale.

## **8. Grünordnung und Eingriffsregelung**

### **Eingriffsermittlung**

Die zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 91 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wolfsbuch“ bereits ermittelt. Durch das Vorhaben entstehen keine neuen Beeinträchtigungen, da lediglich die Zweckbestimmung des Sondergebiets geändert wird.

## **9. Artenschutzprüfung**

Der Artenschutz im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 91 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wolfsbuch“ wurde bereits berücksichtigt. Durch das Vorhaben entstehen keine neuen Betroffenheiten, da lediglich die Zweckbestimmung des Sondergebiets geändert wird.



Max Wehner  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt